

# Der Seitenstreifen: Benutzungspflicht, -möglichkeit und -verbot insbesondere für den ruhenden Verkehr

## 1. Definition

Unter einem Seitenstreifen versteht man den unmittelbar neben der Fahrbahn liegenden befestigten oder unbefestigten befahrbaren<sup>1)</sup> Teil der Straße (VwV zu § 2 IV StVO).

Seitenstreifen dürfen nur auf Straßen markiert werden, die eigens dafür ausgebaut sind (VwV zu § 41 III Nr. 3b VZ 295 StVO).

Seitenstreifen werden zumeist auch mit den Begriffen Bankette, Mehrzweckstreifen<sup>2)</sup> oder Standspur (Pannestreifen) umschrieben. Die Begriffe sind insofern deckungsgleich<sup>3)</sup>. Park- oder Ladebuchten (= Parkstreifen; vgl. § 12 IV S. 1 StVO) unterfallen ebenfalls begrifflich dem Seitenstreifen<sup>4)</sup> (wegen der unterschiedlichen Nutzungsart wird jedoch trotzdem zwischen Seiten- und Parkstreifen unterschieden<sup>5)</sup>).

In Abgrenzung dazu stellen folgende Verkehrsflächen jedoch keinen Seitenstreifen dar:

- Grünflächen neben der Fahrbahn<sup>6)</sup>,
- eine zwischen einer Straße und einem parallel dazu verlaufenden Radweg gelegene Grünfläche<sup>7)</sup>,  
(Hat eine solche Fläche jedoch Verkehrsbezug, etwa weil sie teilweise gepflastert ist, stellt sie wiederum einen Seitenstreifen dar<sup>8)</sup>).
- Rad- und Gehwege, Busspur etc., da sie Sonderwege i.S.d. § 41 II Nr. 5 StVO sind<sup>9)</sup>,
- Straßenteile, die von der Fahrbahn durch Bordsteine so abgesetzt sind, daß sie für die Zwecke eines Seitenstreifens erkennbar nicht geeignet und bestimmt sind<sup>10)</sup>,
- Streifen, die nicht neben der Fahrbahn verlaufen<sup>11)</sup>,
- Seitenstreifen, die durch Ablagerung von Baumaterial oder Baustellenabgrenzung der eigentlichen Nutzung entzogen sind<sup>12)</sup>.

Der Seitenstreifen ist nicht Bestandteil der Fahrbahn (§ 2 I S. 2 StVO; vgl. auch § 41 III Nr. 3b VZ 295 StVO)<sup>13)</sup>. Als Abgrenzung zur Fahrbahn genügt eine ununterbrochene Linie (= Fahrbahnbegrenzung i.S.d. VZ 295)<sup>14)</sup>. Wo ein solcher Seitenstreifen markiert ist, darf an dessen rechtem Rand keine

(weitere) Markierung angebracht werden (VwV IV zu § 41 III Nr. 3 b StVO).

## 2. Benutzungspflicht und -möglichkeit

Seitenstreifen müssen benutzt werden von:

- Radfahrern, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden (§ 2 IV S. 3 StVO),
- Mofas, die durch Treten fortbewegt werden, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden (§ 2 IV S. 4 StVO),
- Krankenfahrstühlen und Rollstühlen (§ 24 II StVO),
- landwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen, Fuhrwerken, Radfahrern und ähnlich langsamen Fahrzeugen (§ 41 III Nr. 3b VZ 295 StVO),
- Mofas, die durch Motorkraft fortbewegt werden, da ihre bHG i.d.R. der von landwirtschaftlichen Zugmaschinen einzuhaltenden Betriebsgeschwindigkeit entspricht<sup>15)</sup>. Dies bezieht m.E. auch Kleinkrafträder mit ein, da die Betriebsgeschwindigkeit neuerer landwirtschaftlicher Zugmaschinen u.U. 40 km/h beträgt,
- geschwindigkeitsbegrenzte Kfz (z.B. SAM; 6 km/h-Fz<sup>16)</sup>,
- Kfz mit Anhängern, deren Betriebsgeschwindigkeit begrenzt ist,
- Fahrzeugverbindungen beim Abschleppen i.S.d. § 18 I StVZO<sup>17)</sup>.

sowie

- zum Ausweichen, um anderen Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern (§ 4 VI S. 3 StVO), z.B. durch langsame Lkw und Wohnmobile<sup>18)</sup>.
- zum Halten und Parken (§ 12 IV S. 1, 2 StVO).

Des weiteren dürfen sie benutzt werden:

- in Notfällen bei ansonsten nicht erlaubter Benutzung, (Allerdings ist z.B. Halten/Parken nur kurzzeitig oder so lange gestattet, bis der Halter in der Lage ist, das Kfz wieder in Betrieb zu nehmen oder abschleppen zu lassen. Wer sein liegengebliebenes Kfz

länger als nötig dort beläßt, verstößt gegen § 12 bzw. § 18 VIII StVO. In den hierzu veröffentlichten Entscheidungen wird ein Zeitraum von drei Stunden als zu lange verworfen<sup>19)</sup>).

- bei rechtmäßiger Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO).

Die Benutzungspflicht setzt die tatsächliche Benutzungsmöglichkeit voraus. Das gilt in gleichem Maße für befestigte wie unbefestigte Seitenstreifen. Ist sie nicht gegeben, so darf – vorbehaltlich anderer Halteverbote – auf der Fahrbahn gehalten oder geparkt werden<sup>20)</sup>.

Die Unbenutzbarkeit kann sich ergeben aus:

- unzureichender Befestigung,
- Zustand eines befestigten Seitenstreifens (tiefe Löcher, Schnee),
- Ist das Befahren eines Seitenstreifens seiner Beschaffenheit oder seines Zustandes wegen nicht zumutbar, so darf nicht beanstandet werden, wenn er dafür nicht benutzt wird (VwV II zu § 2 IV S. 3 StVO),
- Wo es nach dem äußeren Anschein zweifelhaft ist, ob der Seitenstreifen für ein auf der Fahrbahn parkendes Fahrzeug fest genug ist, darf wegen Nichtbenutzung des Seitenstreifens nicht eingeschritten werden (VwV zu § 12 IV StVO),
- Unklarheiten dürfen hier nicht zu Lasten des Pflichtigen gehen<sup>21)</sup>. In Zweifelsfällen kann die Verwaltungsbehörde durch Aufstellen von VZ 388/389 für Klarheit sorgen,
- Allerdings ist das Halten/Parken auf einem nicht ausreichend befestigten Seitenstreifen, auch entgegen VZ 388/389 nicht ordnungswidrig<sup>22)</sup>.
- Lagerung von Baumaterial sowie Baustellenabgrenzung<sup>23)</sup>,
- bereits dort abgestellte Fahrzeuge<sup>24)</sup>. (Allerdings darf in diesem Fall nicht am Fahrbahnrand neben diesen Fahrzeugen gehalten oder geparkt werden. Es läge sonst (Ausnahme: § 12 IV S. 3 StVO; Taxen) ein Halten in zweiter Reihe vor<sup>25)</sup>).

Für alle anderen Verkehrsarten und -zwecke besteht ein Benutzungsverbot:

- So liegt z.B. ein Verstoß gegen § 2 I S. 2 (nicht: §§ 5 I, 4 I) StVO vor, wenn ein Kraftfahrer unter Inanspruchnahme des Seitenstreifens ein anderes Fahrzeug rechts überholt<sup>26)</sup>.

### 3. Speziell: Der ruhende Verkehr

Ist der Seitenstreifen nicht breit genug, so verletzt der in die Fahrbahn hineinragende Parkende nicht § 12 IV StVO<sup>27)</sup>. Die Benutzungspflicht aus § 12 IV S. 1 StVO besteht hier weiter.

Es kommt jedoch u.U. ein Verstoß gegen einschlägige Halt- und Parkverbote, insbesondere gegen §§ 12 I Nr. 6a, b VZ 283/286 StVO in Frage<sup>28)</sup>: Die Regelungen der VZ 283/286 entfalten Rechtswirkung lediglich für die Fahrbahn<sup>29)</sup>. Allerdings können ZZ den Geltungsbereich der Halt- und Parkverbote auch auf den Seitenstreifen (ZZ 1052-37), auf Park- oder Ladebuchten (= Parkstreifen) ausdehnen<sup>30)</sup> oder nur für diese Straßenteile (ZZ 1052-39 „auf dem Seitenstreifen“) festlegen<sup>31)</sup>.

Des weiteren kann ein Verstoß gegen § 12 III Nr. 8a VZ 306 StVO dann vorliegen, wenn das Fahrzeug teilweise in die Fahrbahn hineinragt<sup>32)</sup>.

Eine teilweise Mitbenutzung oder gar alleinige Benutzung der Fahrbahn bei ausreichendem Platz auf dem Seitenstreifen verstößt gegen § 12 IV S. 1 StVO<sup>33)</sup>.

Aber auch bei ausreichend breitem Seitenstreifen kann in folgenden Fällen dort nicht gehalten werden (die Verbotsnormen ergeben sich aus der rechten Tabelle):

- im Bereich von scharfen Kurven<sup>34)</sup>  
§ 12 I Nr. 2 StVO
  - vor Fußgängerüberwegen<sup>35)</sup>  
§ 12 I Nr. 4 StVO
  - auf Bahnübergängen<sup>36)</sup>  
§ 12 I Nr. 5 StVO
  - bei VZ 283/286 i.V.m.  
ZZ 1052-37 ([auch] auf dem Seitenstreifen)<sup>37)</sup>  
§ 12 I Nr. 6a b StVO  
ZZ 1052-39 [nur] auf den Seitenstreifen<sup>38)</sup>  
§ 12 I Nr. 6a, b StVO
  - vor und hinter Andreaskreuz (VZ 201)<sup>39)</sup>  
§ 12 I Nr. 7 StVO
  - vor LZA<sup>40)</sup>  
§ 12 I Nr. 7 StVO
  - vor vorfahrtsgewährenden VZ 205/206<sup>41)</sup>  
§ 12 I Nr. 7 StVO
  - vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten<sup>42)</sup>  
§ 12 I Nr. 8 StVO
  - an Taxenständen (VZ 229)<sup>43)</sup>  
§ 12 I Nr. 9 StVO
  - auf der linken Seite auf in Längsrichtung verlaufenden Seitenstreifen<sup>44)</sup>  
§ 12 IV StVO
  - auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen<sup>45)</sup>  
§ 18 VIII StVO
- Gleiches gilt bzgl. folgender Parkverbote:
- innerhalb des sogen. 5-m-Bereichs<sup>46)</sup>  
§ 12 III Nr. 1 StVO

- vor Grundstücksein- und -ausfahrten<sup>47)</sup>  
§ 12 III Nr. 3 StVO
- vor und hinter Haltestellenschildern (VZ 224)<sup>48)</sup>  
§ 12 III Nr. 4 StVO
- vor Bordsteinabsenkungen  
§ 12 III Nr. 9 StVO

#### Literaturhinweise:

- (1) Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl. 1993, Rz. 58
- (2) Bouska DAR 1992, 161 (162)
- (3) Jagusch/Hentschel, Rz. 25 zu § 2 StVO; Marx PVT 1992, 75 (allerdings noch zum alten Recht)
- (4) Jagusch/Hentschel, Rz. 29 u. 58; Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1. Aufl., 1993, Rz. 305; BayObLG VRS 68, 139; OLG Düsseldorf VRS 75, 224
- (5) VG München NZV 1991, 488 (= StVE Nr. 73)
- (6) Berr/Hauser, Rz. 309; Jagusch/Hentschel, Rz. 58
- (7) OLG Karlsruhe NZV 1991, 38
- (8) BayObLG DAR 1978, 204
- (9) Berr/Hauser, Rz. 309, 348; Jagusch/Hentschel, Rz. 25 zu § 2 StVO, Rz. 58 zu § 12 StVO
- (10) Berr/Hauser, Rz. 309, 356; Jagusch/Hentschel, Rz. 58
- (11) Berr/Hauser, Rz. 309
- (12) Berr/Hauser, Rz. 310
- (13) Jagusch/Hentschel, Rz. 25 zu § 2, Rz. 19a zu § 5; Rz. 38 zu § 12; Rz. 248 zu § 41; Mülhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. 1993, Rz. 23 zu § 2 StVO; Bouska, StVO, 14. Aufl. 1992, Rz. 1 zu § 41 III Nr. 3b StVO; OLG Düsseldorf DAR 1993, 394 (= VM 1993, 91); amtl. Begr. BR-Drucks. 786/92
- (14) Jagusch/Hentschel, Rz. 58; Berr/Hauser, Rz. 305; Seidenstecher DAR 1983, 83; OLG Düsseldorf VRS 72, 296
- (15) Bouska, Rz. 2 zu § 41 III Nr. 3b VZ 295 StVO; Bouska DAR 1989, 161 (162); zust. Jagusch/Hentschel, Rz. 248 zu § 41 StVO
- (16) vgl. Roos/Krause DAR 1989, 97
- (17) Nach Mindorf, Verkehrsrecht, 1. Aufl. 1985, S. 65 darf wegen des geringen Abstands zwischen ziehendem und abgeschlepptem Fahrzeug i. d. R. nur mit einer Geschwindigkeit von max. 25-30 km/h gefahren werden.
- (18) Jagusch/Hentschel, Rz. 248 zu § 41 StVO; Berr, Wohnmobile und Wohnanhänger, 1. Aufl. 1985, Rz. 406
- (19) OLG Köln VRS 46, 223 (= VM 1974, 15 zu § 18 StVO); OLG Düsseldorf VRS 58, 281 (= VM 1980, 38; StVE Nr. 18 zu § 18 StVO); vgl. auch OLG Frankfurt DAR 1988, 245 (= NJW 1988, 1803; StVE Nr. 55a; das Urteil behandelt einen Verstoß gegen § 12 I 6b StVO)

- (20) Berr/Hauser, Rz. 310
- (21) Berr/Hauser, Rz. 311; Jagusch/Hentschel, Rz. 38
- (22) Berr/Hauser, Rz. 311; Jagusch/Hentschel, Rz. 38, 61; Mülhaus/Janiszewski, Nr. 14; OLG Köln VRS 65, 156 (= StVE Nr. 37)
- (23) KG VRS 78, 218 (= NZR 1990, 200; ZfS 1990, 251)
- (24) Marx PVT 1992, 75
- (25) Berr/Hauser, Rz. 325; Jagusch/Hentschel, Rz. 60; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 15; Bouska, Rz. 21; BGH VRS 38, 228 (= DAR 1970, 110); OLG Hamm VRS 57, 367 (= StVE Nr. 17); KG VRS 78, 218 (= NZV 1990, 200; ZfS 1990, 251)
- (26) OLG Düsseldorf DAR 1993, 394 (= VM 1993, 91)
- (27) Berr/Hauser, Rz. 312; Jagusch/Hentschel, Rz. 58 unter Hinweis auf OLG Saarbrücken VM 1975, 60
- (28) Jagusch/Hentschel, Rz. 58; OLG Celle VRS 45, 469
- (29) Berr/Hauser, Rz. 313; OLG Hamburg VRS 51, 458 (= DAR 1976, 305; StVE Nr. 8)
- (30) OLG Jamburg VRS 48, 297; BayObLG VRS 45, 141
- (31) Berr/Hauser, Rz. 314; Hauser, Das eingeschränkte Haltverbot, in: VD 1990, 4 (5)
- (32) Mülhaus, Janiszewski, Rz. 55, Rz. 56 zu § 8 StVO
- (33) Jagusch/Hentschel, Rz. 58; OLG Düsseldorf VRS 75, 224; KG NZV 1990, 200 (= StVE Nr. 64)
- (34) Berr/Hauser, Rz. 34; Jagusch/Hentschel, Rz. 24; BGH VRS 40, 299 (= NJW 1971, 474)
- (35) Berr/Hauser, Rz. 46; Jagusch/Hentschel, Rz. 26
- (36) Berr/Hauser, Rz. 208; Jagusch/Hentschel, Rz. 50
- (37) Berr/Hauser, Rz. 60, 313
- (38) Berr/Hauser, Rz. 71, 313
- (39) Jagusch/Hentschel, Rz. 37a
- (40) Jagusch/Hentschel, Rz. 37a
- (41) Jagusch/Hentschel, Rz. 37a
- (42) Berr/Hauser, Rz. 137; Vogel NZV 1990, 419 (421); Verfasser, Die Polizei 1992, 252; OLG Hamm NZV 1990, 440 (= StVE Nr. 70)
- (43) Berr/Hauser, Rz. 202; Jagusch/Hentschel, Rz. 49
- (44) Berr/Hauser, Rz. 314, 363; Jagusch/Hentschel, Rz. 58a; Bouska, Rz. 19; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 14
- (45) Berr/Hauser, Rz. 149, 150
- (46) Berr/Hauser, Rz. 161; Jagusch/Hentschel, Rz. 45; OLG Celle VRS 16, 392
- (47) Berr/Hauser, Rz. 181
- (48) Berr/Hauser, Rz. 193; Jagusch/Hentschel, Rz. 48; VG Köln, Ur. v. 31.8.1990 (20 K 3037/89) n.v.



#### Unfallursache, nicht angepasste Geschwindigkeit

**Typ LS 4.0** Geschwindigkeitskontrollen mit dem prozessorgesteuerten Lichtschranken-Geschwindigkeitsmeßgerät, im geeichten Bereich von 5 km/h - 250 km/h. Vierfaches Wegzeitmeßverfahren auf der Basis 12,5 cm und 25 cm kontrolliert dieses beweissichere Meßprinzip.  
- mobile (stationäre) Geräte-Einheiten -

**Typ IX** datenfunk-gekoppelte Fotoanlage (Kamera 1 u. Kamera 2) ermöglicht die beweissichere Dokumentation mittels Frontfoto-Beweis, z. B. bei der Geschwindigkeitsüberwachung mit LS 4.0 oder der Abstandsmessung.  
- mobile Geräte-Einheit -

**RK 3.0** stationäre, geeichte Rotlichtüberwachungsanlage, die über den Frontfoto-Beweis den Rotlichtverstoß festhält.

Mit diesen Produkten präsentiert sich die Firma **eso GmbH** als zuverlässiger Partner zum Thema „Verkehrsüberwachung“. Ein Spezialisten-Team, mit langjähriger Erfahrung, garantiert Ihnen eine umfassende Kundenberatung.

Fordern Sie bitte Informations-Unterlagen an, beim:

#### Generalvertrieb der Firma eso GmbH

Technisches Büro - W. Beermann - Postfach 11 37 - 88060 Tettang  
Telefon (0 75 42) 84 64 - Telefax (0 75 42) 5 35 30

